

EINLADUNG

**TAGESORDNUNG
ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG
DER VERBRAUCHERZENTRALE
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.
AM MITTWOCH, 1. JUNI 2022,
17.00 UHR**

Veranstaltungsort:

Landesmuseum Stuttgart, im Haus der Musik –
Konzertsaal –, Am Schillerplatz (Fruchtkasten)

Ab 16.30 Uhr | Registrierung

1. Begrüßung
2. Grußwort Minister Peter Hauk MdL,
Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
3. Wahl eines Protokollführers/
einer Protokollführerin
4. Annahme der Tagesordnung
5. **Schwerpunktthema: Energiewende
und Versorgungssicherheit**
Tina Götsch, Verband der regionalen
Energie- und Klimaschutzagenturen
Baden-Württemberg
Matthias Bauer, Abteilungsleiter Bauen,
Wohnen, Energie, Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e.V.
6. Wahl einer Mandatsprüfung
zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
Genehmigung des Protokolls der
Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2021
7. Bericht des Verwaltungsrats
8. Bericht des Vorstands
8.1. Geschäftsbericht 2021
8.2. Jahresabschluss 2021
9. Bericht der Wirtschaftsprüferin
10. Aussprache zu den Berichten
11. Entlastung
11.1. des Verwaltungsrats
11.2. des Vorstands
12. Genehmigung des Wirtschaftsplans 2023
13. Anträge
14. Verschiedenes

Alle fördernden Mitglieder der Verbraucherzentrale
sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung
herzlich eingeladen. (Satzung § 4)

Das Recht Anträge zu stellen und zu wählen, haben
jedoch nur die Vertreterinnen und Vertreter der
ordentlichen Mitglieder. (Satzung § 8)

Anmeldung: Bitte bis spätestens Montag,
den 23. Mai 2022, per Telefon, Fax oder
E-Mail an Ihre Ansprechpartnerin Frau Loose.

TROTZ URTEIL: BONAFAIR BETREIBT WEITER TELEFONABZOCKE MIT NAHRUNGSERGÄNZUNGSMITTELN

Das ist schon ein besonders starkes Stück, das sich das schweizerische Unternehmen Bonafair AG momentan leistet: Obwohl die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg ein gerichtliches Verbot erwirken konnte, zockt die Firma weiter vor allem ältere Menschen am Telefon ab und schiebt ihnen Abos für Nahrungsergänzungsmittel ihrer Marke Hirschberger NaturRat unter. Wir wollen nun das gerichtlich angedrohte Ordnungsgeld gegen das skrupellose Unternehmen durchsetzen – und Sie können uns dabei helfen!

Der Ablauf ist immer noch derselbe: Wie die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg schon in einer Pressemeldung Anfang des Jahres berichtet hatte, erhalten vor allem ältere Menschen einen Anruf, werden in ein Gespräch über verschiedene Gesundheitsprobleme im Alter oder die aktuelle Corona-Lage verwickelt und mit einfühlsamen Gesprächen emotional weichgekocht. Teilweise wurde uns sogar berichtet, dass die Anrufer:innen den Eindruck erweckt hätten, von der Apotheke oder der Krankenkasse zu sein. Im weiteren Gesprächsverlauf seien dann verschiedene Nahrungsergänzungsmittel erwähnt worden, von denen man eine kostenlose Probe-packung erhalten würde. Von den horrenden Kosten von rund 160 Euro für drei Schachteln des Nahrungsergänzungsmittels oder einem Abovertrag ist wohl nie die Rede. Kurz darauf erhalten die Angerufenen ein Päckchen mit Nahrungsergänzungsmitteln, samt saftiger Rechnung.

Wenn Sie vielleicht auch schon Opfer dieser Abzockmasche geworden sind, können Sie sich auf unserer Website unter www.vz-bw.de/bonafair einen Musterbrief herunterladen, mit dem Sie dem angeblichen Vertragsschluss mit Bonafair widersprechen können. Keine Sorge: Selbst wenn Sie am Telefon einer Belieferung

zugestimmt haben sollten, können Sie diesen Vertrag im Nachgang immer noch widerrufen. Nutzen Sie hierfür nicht das Widerrufsformular, das Ihnen Bonafair gegebenenfalls zugeschickt hat. Mit diesem Formular stimmen Sie nämlich zu, die Rücksendekosten zu übernehmen. Schicken Sie stattdessen auf jeden Fall unseren Musterbrief per E-Mail und per Einwurfeinschreiben an das Unternehmen. Die Rücksendekosten müssen Sie in diesem Fall nur übernehmen, wenn Bonafair Sie darüber vor Ihrer Zustimmung zur Belieferung am Telefon informiert hat.

Damit wir jetzt weitere Schritte gegen Bonafair einleiten können, benötigen wir möglichst gut dokumentierte Fälle von Verstößen gegen das Urteil. Wenn Sie uns dabei unterstützen möchten, schauen Sie unbedingt auf unserer Website vorbei und schicken uns die genaue Schilderung Ihres Falls und Ihre vollständigen Unterlagen über das Kontaktformular auf der Website zu. Damit wir ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Bonafair AG einleiten können, brauchen wir selbstverständlich Ihre Einwilligung, dass wir Ihre Daten weitergeben dürfen. Diese Einwilligung können Sie uns auch direkt im Kontaktformular erteilen. Alle weiteren Infos finden Sie unter www.vz-bw.de/bonafair. ●



Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

angesichts der humanitären Lage in der Ukraine und der sich abzeichnenden Zuwanderung von Menschen aus dem Kriegsgebiet, wollen auch wir einen Beitrag zur Unterstützung der hier ankommenden Menschen leisten. Aus den Erfahrungen der letzten Zuwanderungswelle wissen wir, dass auch Geflüchtete früher oder später mit den Problemen des Verbraucheralltags konfrontiert sind: Wie bekomme ich einen passenden Mobilfunkvertrag? Was ist bei der Wahl des Energieversorgers zu beachten? Welche Versicherungen sind wichtig? Die Verbraucherzentralen haben ein umfangreiches Informationsangebot zusammengestellt, das weiter wachsen wird: www.vz-bw.de/node/71305. In der vorliegenden Ausgabe unserer Verbraucherzeitung lesen Sie, liebe Verbraucher:innen, gleich auf dieser Seite einen spannenden Text zur Bonafair AG, gegen die wir vor Gericht ein Anerkenntnisurteil erwirken konnten, das dem Unternehmen untersagt, Menschen am Telefon Abos mit Nahrungsergänzungsmitteln unterzuschieben. Da die Firma jedoch nicht aufhört mit der Telefonabzocke, setzen wir nun alles daran, das gerichtliche Bußgeld von bis zu 250.000 Euro gegen Bonafair geltend zu machen – und Sie können uns dabei helfen! Denn so einfach lassen wir uns natürlich nicht abspesen. Das gilt auch für den Energiesektor und die stark gestiegenen Gas- und Strompreise. Lesen Sie auf Seite 5 unsere Position zur Lage der Energiepolitik und unsere Forderung an die Bundesregierung. Selbstverständlich informieren wir Sie auch über alle aktuellen Vorträge der Verbraucherzentrale und stellen Ihnen interessante Bücher zu Verbrauchertemen vor, bei denen sicher auch eines für Sie dabei ist.

Viel Spaß beim Lesen und bleiben Sie gesund!

Ihre Cornelia Tausch

INHALT ● **Finanzen: Seite 2** Sparkassen – verbraucherfeindliche Verhaltensweisen | Koalitionsvertrag der Ampel: Chance für Neustart in der Altersvorsorge ● **Versicherungen: Seite 3** Passende Versicherungen für junge Leute und Berufsstarter | Fall aus der Versicherungsberatung: Fataler Versicherungsvertrieb | Corona-Testzentren abgemahnt ● **Ernährung: Seite 4** Stallhaltung oder Außenklima? Haltungsform jetzt auch für Milch und Milchprodukte | Neue Pfandregelung – ein Schritt Richtung mehr Nachhaltigkeit? ● **Bauen | Wohnen | Energie: Seite 5** Die beste Energie ist die, die nicht verbraucht wird | Verbraucher:innen als Spielball auf den Energiemärkten ● **Recht | Verbraucherbildung: Seite 6** Neues aus der Rechtsabteilung | Neue gesetzliche Regelungen im UWG | Verbraucherbildung im Fach Ethik ● **Telekommunikation | Internet | Verbraucherrecht: Seite 7** Gesetz für faire Verbraucherverträge: Verbesserter Verbraucherschutz | Fall aus der Beratungspraxis: Keine Kosten für Geschädigte nach Identitätsdiebstahl ● **Ihre Verbraucherzentrale: Seite 8**

SPARKASSEN – VERBRAUCHERFEINDLICHE VERHALTENSWEISEN

Die Sparkassen in Baden-Württemberg betreiben das Universalkreditgeschäft als Anstalten öffentlichen Rechts. Sie sind im öffentlichen Interesse tätig, das die Beachtung des Gemeinwohls verlangt. Die besondere Position der Sparkassen ergibt sich aus der Feststellung eines anhaltenden politisch festgestellten Marktversagens im Angebot und in der Nachfrage von Finanzdienstleistungen. Ihre Rechts- und Existenzgrundlage ergibt sich aus dem Sparkassengesetz. Trotz des öffentlichen Auftrags und der Gemeinwohlorientierung stellen wir zunehmend häufiger Verhaltensweisen der Sparkassen fest, welche verbraucherfeindlich sind.



- 1 Sparkassen verlangen auf zunehmend breiter Basis Verwarentgelte, auch für Guthaben unterhalb der Einlagensicherungsgrenze. Sie kündigen oder drohen mit Kündigung der Geschäftsbeziehung, sofern Kund:innen die Vereinbarung über ein Verwarentgelt nicht akzeptieren. Sie nehmen das Verwarentgelt ferner zum Anlass, Kund:innen Alternativenanlagen zu verkaufen, die oft ungeeignet oder teuer sind.
- 2 Sparkassen schließen immer mehr Filialen und SB-Stützpunkte. Dies erschwert den Zugang zu geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen, insbesondere zur Bargeldversorgung im ländlichen Raum, unter der einige Senior:innen zu leiden haben.
- 3 Sparkassen lehnen berechnete Ansprüche ihrer Kund:innen aus ungerechtfertigter Bereicherung in Zusammenhang mit der Rechtsprechung des BGH zur Zustimmungsfiktion ab oder berufen sich auf Verjährung.
- 4 Trotz klarer Vorgaben des Bundesgerichtshofs an die Transparenz von Zinsänderungsklauseln in langfristigen Sparverträgen berechnen Geldinstitute Zinsen weiterhin falsch und zahlen Zinsen nur nach, wenn sich die Betroffenen wehren.
- 5 Fehlerhafte Zinsberechnungen wurden auch bei VorsorgePlus Riester Verträgen festgestellt. Eine Sparkasse hatte sogar Negativzinsen mit Bonusansprüchen verrechnet.
- 6 Bei Verkauf von VorsorgePlus Riester Verträgen haben die Sparkassen Verbraucher:innen über die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten im Unklaren gelassen, die ab Rentenbezug in Rechnung gestellt werden. Verschiedene Oberlandesgerichte haben entsprechende Klauseln bereits für unwirksam erklärt.
- 7 Sparkassen drängen Kund:innen aus für sie lukrativen Verträgen mit Bonuszinsen heraus, zunehmend häufiger auch aus Riester Verträgen.
- 8 Immer wieder berichten Verbraucher:innen, dass ihnen KfW Kredite von ihrer Sparkasse nicht angeboten werden. Das geschieht aus geschäftspolitischen Gründen. Stattdessen werden teure eigene Kredite verkauft.
- 9 Sparkassen betreiben Werbung an Schulen und halten Schülerinnen und Schüler zur Spekulation mit Geldanlagen an (Planspiel Börse).

Standpunkt: Warum das Sparkassengesetz geändert werden muss

Die Landesregierungen haben sicherzustellen, dass die Sparkassen den ihnen zugewiesenen Auftrag auf einem hohen Niveau nach einem bundesweit einheitlichen Standard gerecht werden und dessen Umsetzung zu überwachen. Weder darf es sein, dass die Sparkassen nach Gutdünken mit diesem Auftrag umgehen, noch darf es sein, dass es vom Wohnort der Verbraucher:innen abhängt, welches Niveau an öffentlichem Auftrag ihnen angeboten wird.

Die Standards, die aus dem Sparkassengesetz in Baden-Württemberg hervorgehen, bilden im Ländervergleich das Schlusslicht. Für einen bundesweit einheitlichen hohen Standard muss das Sparkassengesetz in Baden-Württemberg in folgenden Punkten geändert werden:

1. Es ist sicherzustellen, dass ein einfacher Zugang zu geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen flächendeckend tatsächlich ermöglicht wird.
2. Gewinnerzielungsabsicht kein Hauptzweck des Geschäftsbetriebs.
3. Um die Verhaltensaufsicht der BaFin zu unterstützen, ist eine Verpflichtung der Sparkassen zur Folgenbeseitigung bei Feststellung rechtswidriger Praktiken im Sparkassengesetz zu verankern.

4. Die Sparkassen haben Einlagen von Verbraucher:innen in unbegrenzter Höhe anzunehmen und für Einlagen keine Verwarentgelte zu erheben.

5. Die Sparkassen sind dazu anzuhalten, dem örtlichen Kreditbedürfnis bedarfsgerecht zu dienen, insbesondere der Bevölkerungsschichten, aus denen die Spareinlagen stammen. Sie haben ferner über Fördermittel und Förderkredite der KfW zu informieren und diese bedarfsgerecht auf Antrag weiterzuleiten.

6. Der den Sparkassen zugewiesene Bildungsauftrag ist aus dem Sparkassengesetz zu streichen, er steht im Widerspruch zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.09.2013 zur Verbraucherbildung an Schulen. Auf die Bedeutung dieses Beschlusses hat die Landesregierung jüngst in einer Stellungnahme (Drs 17/1414) ausdrücklich hingewiesen.

Das Sparkassengesetz von Baden-Württemberg ist entsprechend zu überarbeiten und es ist eine unabhängige Aufsicht zur Überwachung der Einhaltung des öffentlichen Auftrags zu etablieren. ●

KOALITIONSVERTRAG DER AMPEL: CHANCE FÜR NEUSTART IN DER ALTERSVORSORGE

„Wir werden das bisherige System der privaten Altersvorsorge grundlegend reformieren. Wir werden dazu das Angebot eines öffentlich verantworteten Fonds mit einem effektiven und kostengünstigen Angebot mit Abwahlmöglichkeit prüfen.“

(Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP)

Dieses Zitat aus dem Koalitionsvertrag der aktuellen Regierungskoalition stellt ein großes und wichtiges Vorhaben dar. Nun gilt es dieses umzusetzen. Unsere Unterstützung hat die Regierungskoalition für dieses Vorhaben auf jeden Fall.

Seit 2001 haben die Anbieter es nicht nur versäumt, Verbraucher:innen eine bedarfsgerechte kapitalgedeckte Altersvorsorge anzubieten. Sie haben dies sogar hintertrieben, indem sie an der provisionsgeleiteten Beratung festhalten und regelmäßig nicht bedarfsgerechte Verträge zur Geldanlage und Altersvorsorge verkaufen und überdies die vom Gesetzgeber eingeführte Beratungsdokumentationen auch noch zur Haftungsfreizeichnung missbraucht haben. Neben diesen grundlegenden Missständen belegt das Verhalten der Anbieter aber auch im Detail eindrücklich, dass eine Reform hin zu einem öffentlich verwalteten Fonds notwendig ist. Da werden rechtswidrig zu wenig Zinsen bezahlt, überraschend hohe Zusatzkosten bei Rentenbeginn in Rechnung gestellt, Verbraucher:innen der Ausweg aus starren Wohn-Riester Kombiprodukten verwehrt, Provisionen und Abschlusskosten rechtswidrig doppelt abkassiert und sogar Verträge gekündigt. All dies geht zu Lasten der Sparer:innen, denen die Geschäftspolitik der Anbieter die erhoffte Beteiligung an den Erträgen des Kapitalmarkts verwehrt. Die angekündigte grundlegende Reform muss daher so weit gehen, dass die private Altersvorsorge aus der Hand

der Anbieter genommen wird. Die Sicherung der Daseinsvorsorge darf nicht mehr von der wechselhaften stets auf den eigenen Vorteil bedachten Geschäftspolitik der Anbieter abhängen.

Wir begrüßen es daher sehr, dass die neue Regierung nun antritt, die Altersvorsorge auf eine bedarfsgerechte Grundlage zu stellen, die sich an den Interessen der Verbraucher:innen ausrichtet, indem sie verspricht, das Angebot eines effektiven und kostengünstigen öffentlich verwalteten Fonds einzuführen. ●

! INFO: VORSORGEFONDS

- 01.01.2002 Einführung der Riester-Rente
- 21.04.2010 Marktbeobachtung der Verbraucherzentrale: „Finanzberater vermitteln am Bedarf vorbei“
- 17.09.2010 Verbraucherschutzministerkonferenz mit Prüfauftrag zu einem Basisprodukt
- 16.05.2011 Marktbeobachtung der Verbraucherzentrale: „Finanzberatung nicht bedarfsgerecht“
- 25.09.2012 Argumentationspapier der Verbraucherzentrale „Vorsorgefonds“
- 12.12.2013 Marktbeobachtung „Anlageprodukte gehen am Verbraucherbedarf vorbei“ im Rahmen der Initiative Finanzmarktwächter der Verbraucherzentralen
- 15.12.2015 Marktbeobachtung: „Verbraucher erhalten unpassende Anlageprodukte – Marktwächteruntersuchung zeigt Missstände in der Finanzberatung“ im Rahmen des Projekts „Marktwächter“ der Verbraucherzentralen.
- Seither stetige Auswertungen der Verbraucherberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Ein Basisprodukt als Vorsorgefonds beruht auf dem Grundgedanken, dass Verbraucher:innen einer auf gesetzlicher Grundlage zu etablierenden Institution (staatlicher Pensionsfonds) Anlagebeiträge zur Bildung der Altersvorsorge überlassen. Ein solcher Vorsorgefonds ergänzt damit das bestehende, ebenfalls auf gesetzlicher Grundlage etablierte umlagefinanzierte System der Altersvorsorge um ein gesetzliches kapitalgedecktes System. Dieser Fonds ist ausschließlich den Interessen seiner Beitragszahler verpflichtet, weil Zugangsregeln und Anlagegrundsätze Einfachheit, Governance-Regeln Kostengünstigkeit und Informationspflichten und Auszahlungsregeln Transparenz sicherstellen.

Weblink: Anforderungen an einen Vorsorgefonds: https://www.verbraucherzentrale-bawue.de/sites/default/files/migration_files/media217248A.pdf



PASSENDE VERSICHERUNGEN FÜR JUNGE LEUTE UND BERUFSSTARTER

Gerade in jungen Lebensjahren werden die Weichen gestellt für ein sinnvolles verbrauchergerechtes Absichern von Lebensrisiken mit Versicherungen. Als Grundsatz dabei ganz besonders wichtig: Versicherungen sollten möglichst ideal zu einem selbst passen, zu den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt, deshalb gibt es für die Versicherungsgesellschaften und den Versicherungsvertrieb (Versicherungsvertreter:innen, Makler:innen und Honorarberater:innen) die Fundierung im Versicherungsvertragsgesetz, dass Verbraucher:innen in einer Beratung vor Vertragsabschluss zu Wünschen und Bedürfnissen befragt werden und auf dieser Basis dann passende Angebote empfohlen bekommen.

Bei der Überlegung, welche Lebensrisiken vorrangig abgesichert werden, ist es regelmäßig sinnvoll, sich davon leiten zu lassen, wie hoch der finanzielle Schaden wäre, wenn sich ein Lebensrisiko verwirklicht. In einer solchen Priorisierung werden Risiken mit hohen möglichen Schadenssummen vorrangig abgesichert. Risiken mit geringen Schadenssummen werden zunächst gar nicht versichert. Erst wenn die wichtigeren Risiken mit höheren Schadenssummen versichert sind und dann das eigene Versicherungsbudget noch Geld übriglässt, wird die Absicherung auch weniger wichtiger Risiken angegangen.

Keine Rolle müssen demgegenüber Überlegungen spielen, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Schaden eintritt. Denn es mag zwar im Einzelfall eher unwahrscheinlich sein, dass ein bestimmter Schaden eintritt: Doch wenn es einen selbst trifft, ist bei hohen Schadenssummen schnell der finanzielle Ruin da. Und den gilt es zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sind zwei Versicherungssparten für junge Leute und Berufstarter regelmäßig besonders bedeutsam: die private Haftpflichtversicherung und die Berufsunfähigkeitsversicherung.

Private Haftpflichtversicherung

Diese versichert den Fall, dass man jemand anderes schädigt, dessen Vermögen oder Gesundheit. Dann muss man nach § 823 BGB den Schaden ersetzen. Und das in unbegrenzter Höhe. Egal, wie vorsichtig man lebt, es ist immer möglich, dass man einen Schaden verursacht, und die Höhe des verursachten Schadens kann man kaum beeinflussen. Daher ist es bedeutsam, dieses Risiko zu versichern. Die private Haftpflichtversicherung kostet nicht viel, in einem Vertrag können eine oder mehrere Personen versichert werden.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Die BU-Versicherung ist die umfassendste Erwerbseinkommensabsicherung. Das Erwerbseinkommen ist für die meisten Menschen die größte Einkommensquelle. Berufsanfänger:innen haben noch wenig Einkommen erzielt, dafür aber noch ein langes Arbeitsleben und damit sehr viel an Erwerbseinkommen noch vor sich. Wenn die Möglichkeit, weiteres Erwerbseinkommen zu generieren, durch Krankheit oder Unfall genommen wird, dann ist das sehr oft gleichbedeutend

mit dem finanziellen Ruin. Man muss unter Umständen lebenslang staatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen und muss damit verbunden ein Leben in materieller Not akzeptieren. Diese Situation muss nicht nur einen selbst, sondern kann die ganze eigene Familie betreffen. Und es geht um sehr viel, was ein Beispiel zeigt:

Wenn jemand 27 Jahre alt ist und vorhat, bis zu einem Alter von 67 Jahren zu arbeiten, dann kann er oder sie 40 Jahre lang Geld verdienen. Bei angenommenen 40.000 Euro Einkommen im Jahr beträgt das erwartete Lebenseinkommen 1,6 Millionen Euro (in heutiger Kaufkraft bei Annahme jährlich der Inflation entsprechender Gehaltserhöhung). Dieser enorme Betrag kann versichert werden durch eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Wenn der Beruf wegen einer Krankheit oder wegen eines Unfalls nicht mehr ausgeübt werden kann, leistet diese Versicherung. Weil es in dieser Sparte besonders viele unterschiedliche Klauseln gibt und man den Vertrag möglichst nicht alle paar Jahre wechseln sollte, empfiehlt sich hier professionelle Beratung durch Versicherungsexpert:innen. Auf gar keinen Fall sollte man sich auf das einlassen, was seit einiger Zeit im Internet eingerissen ist: Dort gibt es Anbieterwerbung, die damit wirbt, dass man innerhalb von wenigen Minuten eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen könne. Ein solcher Abschluss ist eine Entscheidung, die einen Jahrzehnte begleitet, es ist unmöglich, eine bedarfsgerechte Versicherung reflektiert innerhalb so kurzer Zeit abzuschließen. ●

CORONA-TESTZENTREN ABGEMAHT

Mit dem Anstieg der Inzidenzen floriert das Geschäft der Corona Testzentren weiterhin. Seit Monaten berichten Verbraucher:innen über Missstände dort. Weil Anbieter sich nicht an Verbraucherrechte hielten, ging die Verbraucherzentrale daher gegen vier Anbieter vor und hat auch weiterhin ein Auge auf rechtswidrige Geschäfte in der Pandemie.

Anbieter von Corona-Testzentren boten auf ihren Internetseiten die Buchung eines Termins für einen kostenpflichtigen Test an. Dabei wurden Verbraucher:innen in manchen Fällen nicht, wie gesetzlich vorgesehen, über das ihnen zustehende vierzehntägige Widerrufsrecht informiert. Die von Verbraucher:innen gewollte Dienstleistung besteht nicht in der Buchung des Testtermins, sondern in der Durchführung des Tests. Damit erlischt das Widerrufsrecht selbstverständlich nicht mit dem Zugang der Terminbestätigung, wie von Anbieterseite teils falsch behauptet worden war.

Teils wurde auch erklärt, dass keinerlei Garantie übernommen werde, dass die Testanalyse bis zu einer bestimmten Zeit durchgeführt würde. Damit könnten sich Anbieter im Extrem nahezu beliebig viel Zeit für die Übermittlung der Testergebnisse lassen, was den Corona-Test für viele Verbraucher:innen völlig nutzlos werden lassen würde. Ebenfalls kam es vor, dass von Anbieterseite trotz eines fehlerhaft durchgeführten Tests Geld

! FALL AUS DER VERSICHERUNGSBERATUNG: FATALER VERSICHERUNGSVERTRIEB

Frau L. wendet sich verzweifelt an unsere Versicherungsberatung. Die Rentnerin mit einem Einkommen von 1.000 Euro soll ab sofort monatlich 85 Euro für eine Unfallversicherung bezahlen, die sie niemals wollte.

Eigentlich benötigte sie von ihrem Versicherungsvertreter lediglich Unterstützung bei der Kündigung einer anderen Versicherung. Sie unterschrieb auf einem Tablet, ohne dass sie der Vertreter aufklärte, wofür genau diese Unterschrift war. Sie hatte dem Versicherungsvertreter blind vertraut, dass die Unterschrift die Kündigung besiegele.

Den Sachverhalt verdrehte der Versicherungsvertreter und behauptete: Man sei sich einig gewesen, dass Frau L. sogar einen anderen Versicherungsvertrag von ihrem dementen Partner übernehmen wollte und legte ein Dokument vor, welches angeblich belegen sollte, dass die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft von Frau L. beantragt wurde – mit eingescannter Unterschrift. Das ist absurd. Warum sollte am selben Tag der demente Partner eine neue Unfallversicherung abschließen und die Versicherungsnehmereigenschaft gleich auf seine Partnerin übertragen wollen?

Anhand des Beratungsprotokolls konnte der Vertreter lediglich belegen, dass der Partner von Frau L. beim Gespräch mit ihm anwesend war. Frau L. selbst war bei dem Gespräch laut Beratungsprotokoll gar nicht anwesend. Ebenfalls gibt es keinen Beleg dafür, dass alle notwendigen Dokumente an Frau L. ausgehändigt wurden. Ein Versicherungsantrag wurde von Frau L. niemals unterschrieben.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg machte den Versicherer auf diesen Aspekt aufmerksam, mit der Information, dass er auf so einer Grundlage keinen Anspruch auf Versicherungsprämien geltend machen kann. Zunächst reagierte der Versicherer noch mit Ausflüchten. Aber nach unserem dritten Schreiben erkannte auch der Versicherer, dass hier nicht klein beigegeben wird und stornierte den Vertrag von Beginn an rückwirkend. Damit sind Frau L. Beitragszahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro erspart geblieben.

Dieses Beispiel zeigt eindrucksvoll, wie fatal digitale Unterschriften und mangelhafte „Beratung“ sein können und wie wichtig es ist, sich alle Dokumente zum Vertragsabschluss geben zu lassen und die dann genau zu lesen. Tipp: Versicherungsnehmer:innen können jederzeit sämtliche Kopien zum bestehenden Versicherungsvertrag einschließlich Antrag und Beratungsdokumentation vom Versicherer anfordern. ●

dafür verlangt und Zahlungen zunächst nicht zurückgegeben wurden.

Auf Abmahnungen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hatten Anbieter trotz widerrechtlichem Verhalten unterschiedlich reagiert. Während teils Fehler eingeräumt und eine Unterlassungserklärung abgegeben wurde, taten dies andere Anbieter nicht, so dass die Verbraucherzentrale Klage einreichen musste. Ein Anbieter gab zwar eine Unterlassungserklärung ab, ohne jedoch den beanstandeten Sachverhalt abzustellen – er

musste dafür eine hohe Vertragsstrafe von 5.000 Euro bezahlen.

Es ist selbstverständlich, dass gerade während einer Pandemie und bei so wichtigen Dienstleistungen wie Corona-Tests Verbraucherrechte unter gar keinen Umständen auf der Strecke bleiben dürfen. Falls Verbraucher:innen Probleme mit Testanbietern haben oder online auf zweifelhafte Bedingungen und Maschen stoßen, können sie sich gerne an die Verbraucherzentrale wenden. ●



© Ronald_Rampsch / AdobeStock

STALLHALTUNG ODER AUßENKLIMA? HALTUNGSFORM JETZT AUCH FÜR MILCH UND MILCHPRODUKTE

Seit diesem Jahr nutzen Händler das Label **Haltungsform** auch für Milch und Milchprodukte wie Joghurt oder Käse. Bisher gab es dieses Label nur auf verpackten Fleischprodukten. Das einheitliche Label deutscher Handelsketten ordnet das Angebot in vier Stufen ein: **Stallhaltung**, **Stallhaltung Plus**, **Außenklima** und **Premium**. So sollen Verbraucherinnen und Verbraucher besser darüber informiert werden, wie die Tiere gehalten wurden.



© lochstamper / AdobeStock

Was steckt hinter der Haltungsform?

Im April 2019 einigten sich mehrere große Handelsunternehmen auf ein einheitliches Label zur Angabe der Haltungsform auf verpacktem Frischfleisch. Das Angebot von Rind-, Schweine- und Geflügelfleisch wird damit vier Haltungsformen mit unterschiedlichen Anforderungen zugeordnet:

- **1. Stallhaltung:** Die Haltungsbedingungen entsprechen dem gesetzlichen Mindeststandard oder der branchenüblichen Haltung
- **2. Stallhaltung Plus:** Die Tiere haben etwas mehr Platz und bekommen zusätzliches Material zur Beschäftigung, zum Beispiel Stroh
- **3. Außenklima:** Die Tiere haben Kontakt nach draußen, zum Beispiel durch eine offene Stallseite oder einen überdachten Außenbereich am Stall. Sie haben mehr Platz als in Stufe 2 und bekommen Futter ohne Gentechnik.
- **4. Premium:** Die Tiere haben jederzeit Zugang zu einem Auslauf im Freien und im Vergleich zu den anderen Stufen am meisten Platz. Das Futter ist ohne Gentechnik erzeugt. Biofleisch wird immer in die Premiumstufe eingeordnet.

Seit 2022 findet sich das Label auch auf Milch und Milchprodukten. Die Mindestanforderungen für die Haltung der Milchkühe sind unter anderem:

- 1. **Stallhaltung:**
 - Die Milchkühe werden möglichst in einem Laufstall gehalten, in dem sie sich frei bewegen können, oder in Kombinationshaltung. Das bedeutet, die Kühe sind im Stall angebunden und bekommen nur für eine bestimmte Zeit die Möglichkeit, sich frei zu bewegen.
 - Ab 2023 muss in einem Laufstall mit Liegeboxen für jede Kuh ein Liegeplatz verfügbar sein.
- 2. **Stallhaltung Plus:**
 - Die Kühe werden in einem Laufstall oder in Kombinationshaltung mit Weidegang, Laufhof oder Bewegungsbucht gehalten.
 - Im Laufstall mit Liegeboxen gibt es für jede Kuh einen Liegeplatz. Im Laufstall ohne Liegeboxen gibt es pro Kuh 4 Quadratmeter (Lauf- und Liegefläche).

- Bei Weidegang dürfen die Kühe an mindestens 120 Tagen im Jahr für 2 Stunden auf die Weide.
- Laufhof oder Bewegungsbucht bieten mindestens 4,5 Quadratmeter pro Kuh und bestehen aus mindestens 16 Quadratmeter zusammenhängender Fläche.
- Im Stall gibt es eine Scheuer-Kratz-Bürste für die Kühe.

3. Außenklima:

- Keine Anbindehaltung.
- Die Kühe werden in einem Laufstall mit Laufhof oder mit einer offenen Front oder mit Weidegang (mindestens 120 Tage für je 6 Stunden) gehalten.
- Im Laufstall mit Liegeboxen gibt es für jede Kuh einen Liegeplatz. Im Laufstall ohne Liegeboxen gibt es pro Kuh 5 Quadratmeter (Lauf- und Liegefläche).
- Ein Laufhof bietet mindestens 3 Quadratmeter pro Kuh.
- Die Weidefläche beträgt mindestens 1.000 Quadratmeter pro Kuh.
- Im Stall gibt es eine Scheuer-Kratz-Bürste für die Kühe.

4. Premium:

- Keine Anbindehaltung.
- Die Kühe werden in einem Laufstall mit Laufhof und Weidegang (mindestens 120 Tage für je 6 Stunden) gehalten.
- Im Laufstall mit Liegeboxen gibt es für jede Kuh einen Liegeplatz.
- Im Laufstall ohne Liegeboxen gibt es pro Kuh 6 Quadratmeter (Lauf- und Liegefläche).
- Ein Laufhof bietet mindestens 3 Quadratmeter pro Kuh.
- Die Weidefläche beträgt mindestens 1.000 Quadratmeter pro Kuh.
- Im Stall gibt es eine Scheuer-Kratz-Bürste für die Kühe.

- Kälber werden nur in Ausnahmefällen enthornt und nur nach Betäubung durch einen Tierarzt.
- Bio-Milch wird immer in die Premiumstufe eingeordnet. Auch wenn in kleinen Beständen nach der EG-Öko-Verordnung eine teilweise Anbindehaltung mit Weidegang im Sommer und zweimal pro Woche Auslauf im Winter zulässig ist.

Unsere Einschätzung:

Wie bereits beim Fleisch reicht das Label auch bei Milch und Milchprodukten nicht aus, um das Tierwohl zu bewerten. Es ist nun Aufgabe der Bundesregierung, eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung einzuführen, wie im Koalitionsvertrag bereits ab diesem Jahr vorgesehen. Darüber hinaus braucht es für Milchkühe endlich gesetzliche Vorgaben zur Haltung und ein Verbot der Anbindehaltung. ●



NEUE PFANDREGELUNG – EIN SCHRITT RICHUNG MEHR NACHHALTIGKEIT?

Was ist neu?

Mit der Überarbeitung des Verpackungsgesetzes wird die bestehende Pfandpflicht auf Einweg-Getränkeverpackungen weiter ausgeweitet. Ab Januar 2022 wird ein Pfand für alle Getränkedosen und nahezu alle Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff fällig. Konkret bedeutet das, dass nun auch für Frucht- und Gemüsesäfte oder alkoholische Mischgetränke in Einwegverpackungen ein Pfand erhoben wird. Auch für alkoholische Getränke wie Sekt oder Wein gilt die neue Pfandpflicht, wenn sie in Einweg-Kunststoffflaschen oder -Dosen angeboten werden. Für Milch und Milchlischgetränke in Einwegverpackungen soll künftig auch ein Pfand erhoben werden, allerdings erst ab 2024.

Getränke, die vor dem 1. Januar 2022 in Einweg-Kunststoffflaschen und -Dosen in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 1. Juli 2022 ohne Pfand verkauft werden. Ab dann gilt die neue Pfandregelung dann für alle entsprechenden Einwegverpackungen im Handel.

Warum die Änderung?

Durch die Änderung der Pfandregelung soll die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Einweg-Getränkeverpackungen gesteigert werden. Bisher landen die Einweg-Getränkeverpackungen häufig als Müll in der Umwelt. Durch das Pfand soll ein Anreiz geschaffen werden, diese wieder beim Händler zurückzugeben. Ab 2025 müssen Einweg-Plastikfla-

schen zudem zu 25 Prozent aus alten Flaschen hergestellt werden, ab 2030 zu mindestens 30 Prozent. 2019 fielen allein in Deutschland ca. 18,9 Mrd. Einwegkunststoffgetränkeflaschen nach einmaliger Nutzung als Abfall an. Besser als diesen Abfall wieder zu Verpackungen zu machen, ist immer noch, Verpackungsmüll zu vermeiden. Daher sind aus Umweltsicht Mehrwegflaschen, die in der Region abgefüllt werden, immer noch die bessere Lösung.

Wir erkenne ich Mehrweg- und Einwegpfandflaschen?

Leider gibt es bislang keine einheitliche Kennzeichnung für ökologisch vorteilhafte Mehrweg-Getränkeverpackungen. Mehrwegflaschen sind an dem Mehrweg-Zeichen oder am Blauen Engel zu erkennen oder tragen den Schriftzug „Mehrweg“, „Mehrwegflasche“, „Mehrweg-Pfandflasche“ oder die Reliefschrift „Leihflasche“. Das Mehrwegpfand wird von den Abfüllern erhoben und ist im Gegensatz zum Einwegpfand nicht gesetzlich geregelt. Daher können hier unterschiedliche Pfandbeiträge erhoben werden.



Die ökologisch nachteiligen Einweg-Flaschen oder -Dosen, für die ein Pfand erhoben wird, sind dagegen in der Regel mit dem DPG-Logo und einem Strichcode gekennzeichnet. DPG steht für Deutsche Pfandsystem GmbH. Für Einwegverpackungen mit dem DPG-Logo werden einheitlich 25 Cent Pfand erhoben.

Ende gut, alles gut?

Die neue Pfandregelung bringt mehr Durchblick für Verbraucher:innen, da die bisherigen unverständlichen Ausnahmen der Pfandregelung nun wegfallen. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) übt dennoch Kritik und fordert ein früheres Ende der Pfandausnahme bei Milch und Milcherzeugnissen in Einweg-Plastikflaschen, da diese auch jetzt schon problemlos in den Pfandautomaten zurückgenommen werden könnten. Außerdem sollte auch auf Tetrapacks ein Pfand von 25 Cent erhoben werden. ●



© Insp.Clouseau / AdobeStock

DIE BESTE ENERGIE IST DIE, DIE NICHT VERBRAUCHT WIRD

Der steigende Energieverbrauch im Homeoffice verbunden mit den zum Teil explodierenden Energiepreisen bereitet Verbraucherinnen und Verbrauchern einen trüben Start in das neue Jahr. Bis die Politik Antworten auf überbeuerte Energiepreise gefunden hat, heißt es: Ruhe bewahren, voreilige Anbieterwechsel vermeiden und auf den eigenen Energieverbrauch achten.

Energieverbrauch checken: Verschaffen Sie sich zunächst einen Überblick, wo im Haushalt wie viel Energie verbraucht wird. Notieren Sie regelmäßig den Stand des Strom-, Gas- und Wasserzählers. Tabellen zum Zähler-Check gibt es unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Stand-by: Ältere Fernseher verbrauchen im Stand-by-Modus unnötig Strom. Eine Steckerleiste mit Schalter trennt die Geräte mit einem Klick vollständig vom Netz.

Kühl- und Gefrierschränke regelmäßig abtauen: Schon bei einer Vereisung von nur 5 Millimetern steigt der Stromverbrauch erheblich. Außerdem sollten Sie die Geräte

nur kurz öffnen und keine warmen Speisen hineinstellen.

Waschmaschine: Nur waschen, wenn die Maschine voll ist. Vorwäsche und Kochwäsche sind nur selten notwendig. Da die meiste Energie zum Erwärmen des Wassers benötigt wird, kann man Strom sparen, indem man die Waschmaschine ans Warmwasser anschließt.

Raumtemperatur absenken: Der größte Teil der im Haushalt verbrauchten Energie wird für die Heizung benötigt. Hier lässt sich auch am meisten sparen. Eine Absenkung der Raumtemperatur um 1 Grad spart 6 Prozent Heizenergie. In der kalten Jahreszeit sollten die Rollläden nachts heruntergelassen werden.



© BGStock72 / AdobeStock

Schließen Sie außerdem die Türen zwischen beheizten und unbeheizten Räumen.

Wärmeabgabe der Heizkörper nicht behindern: Damit die Wärme sich ungehindert im Raum ausbreiten kann, dürfen die Heizkörper nicht durch Gardinen oder Möbel zugestellt werden.

Stoßlüftung statt gekippter Fenster: Dauerlüftung durch gekippte Fenster vergeudet Energie. Zudem droht beim Auskühlen der Wände rund um die Fenster Schimmelgefahr. Deshalb mehrmals täglich kurz aber kräftig mit weit geöffneten Fenstern stoßlüften. ●

VERBRAUCHER:INNEN ALS SPIELBALL AUF DEN ENERGIEMÄRKTEN

Das letzte Quartal im vergangenen Jahr war für Verbraucher:innen keine gute Zeit, wenn es um die Beschaffung von Strom und Gas ging, und es ist zu erwarten, dass es 2022 genauso weitergeht. Auch angesichts des Kriegs gegen die Ukraine verschärft sich das Thema Energie auch in Deutschland weiter. Doch nicht nur deshalb ist die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hinsichtlich der Energiepreis-Steigerung an folgenden Fragen interessiert: Sind Verbraucher:innen nur noch Spielball der Energiemärkte? Haben Sie keinen Schutz mehr, Güter der Grundversorgung zu fairen Preisen einzukaufen? Dieser Eindruck drängt sich auf, wenn man beachtet, dass Grundversorger in Baden-Württemberg für die Grundversorgung und die Ersatzversorgung zurzeit Kilowattstundenpreise von über einem Euro brutto verlangen.

Energiemarkt in Schiefelage

Fakt ist: Seit September 2021 sind die Preise auf dem Energiemarkt drastisch gestiegen; Beschaffungspreise stiegen nach einem historischen Tief im Jahr 2020 extrem an, vor allem die Gaseinkaufspreise spielen verrückt. Viele Energieanbieter haben daher mit saftigen Preiserhöhungen reagiert und argumentieren pauschal mit unbeständigen Marktpreisen im Einkauf, die sie auf die CO₂-Bepreisung zurückführen. Normalerweise haben Verbraucher:innen gegen derartige Preissteigerungen ein probates Mittel: Sie können bis zum Wirksamwerden der angekündigten neuen Preise den alten Vertrag durch eine Sonderkündigung beenden und sich einfach einen neuen günstigeren Versorger suchen.

Was aber, wenn Versorger einfach die Abschlagszahlungen erhöhen, obgleich der Vertrag noch läuft und die gesetzlichen Grundlagen eine spontane Erhöhung der monatlichen Abschläge gar nicht erlauben? Was ist, wenn es Preiserhöhungen gibt, obwohl der Vertrag mit einer Preisbindung oder einer Preisgarantie abgeschlossen wurde? Oder Anbieter einfach noch laufende Verträge kündigen ohne Kündigungsfristen zu beachten? Das alles passiert vielen Verbraucher:innen momentan: Bestehende Preisgarantien sind nicht mehr als Altpapier, denn die Preise werden dennoch einfach angehoben.

Selbstverständlich verstößt dieses Anbieterverhalten gegen fundamentale Vertrags- und gesetzlich verbrieft Verbraucherrechte. Hunderte von Verbraucher:innen haben sich in den vergangenen Monaten bei uns

über dieses Anbieterverhalten beschwert, finden es unverschämt, wie sie als vertrags-treue Kunden behandelt werden. Neben den enormen Preisanstiegen, gibt es nämlich noch ein weiteres beunruhigendes Phänomen: Nach einer Mitteilung der Bundesnetzagentur haben rund 40 Energieunternehmen die Belieferung von Strom und Gas zum Ende des Jahres 2021 komplett eingestellt. Die Kund:innen dieser Unternehmen fallen somit in die Grundversorgung.

Es ist kein Geheimnis: Der Energiesektor befindet sich in einer bedenklichen Schiefelage, Probleme die vor allem Discountanbieter verursacht haben, werden einfach auf Kund:innen abgewälzt, was wir mit dem folgenden Beispiel verdeutlichen:

Einige Versorger wollen seit Oktober 2021 Kund:innen in günstigen Sonderverträgen nicht länger beliefern. Sie behaupten, die Konditionen seien in der aktuellen Situation (für sie) nicht mehr wirtschaftlich. Sie ziehen sich entgegen ihrer vertraglichen Pflicht vom Markt zurück. Manche teilen ihr Vorgehen mit, andere sagen nichts, sodass die Verbraucher:innen erst vom Ersatz-/Grundversorger über den Lieferstopp informiert werden. Dabei ist ein einseitiger Lieferstopp klar rechtswidrig.

Folge dieses Verhaltens ist, dass allein in Baden-Württemberg zehntausende von Kund:innen in die dreimonatige Ersatzversorgung und dann in die Grundversorgung fallen. Der gesetzlich vorgegebene Mechanismus sichert die Versorgung der Verbraucher:innen



© benjaminmolte / AdobeStock

mit Energie, wenn ein Vertrag endet und ein neuer Lieferant die Versorgung noch nicht aufgenommen hat. Scheitert ein Lieferantenwechsel oder meldet ein Unternehmen Insolvenz an, springt kraft Gesetz der örtliche Grundversorger zunächst für drei Monate ein. Wir reden dann von der Ersatzversorgung. Hier gelten – so ist es gesetzlich bestimmt – die allgemeinen Preise und Geschäftsbedingungen der Grundversorgung. Dieser Sicherheitsmechanismus für „Notfälle“ wird nun von Energieanbietern, die sich aus dem Markt zurückziehen, schamlos für die eigenen wirtschaftlichen Zweck ausgenutzt, so nach dem Motto: „Wir können die Leue ruhig fallen lassen, gibt ja den Grundversorger“. Das ist aus unserer Sicht nicht hinnehmbar und birgt weitere Probleme für Verbraucher:innen.

Denn die große Zahl an unfreiwilligen „Neukunden“ bereitet den Grundversorgern durchaus Probleme. Deshalb unterscheiden einige, auch baden-württembergische Grundversorger, jetzt zwischen Neukunden und Bestandskunden in der Ersatzversorgung und verlangen von „Neukunden“ höhere Preise. Es gibt sogar Grundversorger, die neben dem „Bestandskundentarif“, zwei weitere und unterschiedliche „Neukundentarife“ aufrufen.

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale sind unterschiedliche Preise für Bestandskunden und Neukundentarife in der Ersatz- bzw. Grundversorgung rechtlich nicht möglich.

Das Instrument ist für alle Haushaltskunden geschaffen. Der gesetzlich verordnete Kontrahierungszwang (Pflicht zur Annahme eines Vertragsangebotes) bedingt, dass es nur den derzeit fixierten Preis geben kann. Begründete Preiserhöhungen sind möglich, nach den Regelungen in der Strom- bzw. Gasgrundversorgungsverordnung. Den schwarzen Peter aber den Verbraucher:innen zuzuschieben, ist nicht in Ordnung.

Denn als die Politik vor 22 Jahren die Entscheidung traf, den Strom- und Gassektor zu liberalisieren, versäumte sie es, eine effektive Marktüberwachung zu installieren, die auch Instrumente kennt, unseriöse Anbieter in die Schranken zu weisen und nicht wirtschaftliche Tarifmodelle zu markieren. Die Regierung muss daher klar Stellung beziehen, die Bundesnetzagentur muss die Marktüberwachung intensivieren und die Kartellämter müssen die überbeuerten sogenannten „Neukundentarife“ der Grundversorger auf den Prüfstand stellen.

Verbraucher:innen haben ein Recht darauf, dass gesetzliche Vorgaben von Unternehmen eingehalten werden, damit Verbraucherschutzrechte nicht verwässert werden. Wenn in einem Markt für Güter der Daseinsvorsorge grundlegende Vertragsrechte und energierechtliche Regelungen nicht mehr sicher sind, schadet das allen! ●

NEUE GESETZLICHE REGELUNGEN IM UWG

Auch im UWG, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, gibt es Änderungen, die für Verbraucher:innen von Bedeutung sind. Bereits im vergangenen Herbst wurden Verschärfungen eingeführt hinsichtlich unzulässiger Telefonwerbung. Unternehmer, die ihre Waren oder Dienstleistungen telefonisch anbieten, müssen die Einwilligungen der Verbraucher:innen fünf Jahre lang nach jeder Verwendung, also jedem Anruf, aufbewahren. So soll kontrolliert werden, ob sich Anbieter tatsächlich an die Vorgaben halten und nur die Verbraucher:innen anrufen, die tatsächlich ihr Einverständnis für eine solche telefonische Werbung gegeben haben. Die Bundesnetzagentur kann die Nachweise einfordern, Verbraucher:innen haben nach der DSGVO die Möglichkeit Auskunft über verarbeiteten Daten zu verlangen.

Plattformbetreiber, außer Suchmaschinenbetreiber, die die Suche oder den Kauf von Waren oder Dienstleistungen verschiedener Anbieter ermöglichen, werden ab dem 28.05.2022 verpflichtet, anzugeben, welche Parameter für die Festlegung des Rankings verwendet werden. Diese Information darf allgemein sein, aber muss bei jeder Anzeige der Suchergebnisse unmittelbar und leicht

zugänglich sein. Bewertungen von Verbraucher:innen sind ein wichtiges Verkaufsargument für Anbieter. Allerdings benutzen manche Anbieter auch gekaufte Bewertungen. Um sicher zu stellen, dass Verbraucher:innen nicht durch gefälschte Bewertungen irreführt werden, müssen die Anbieter, die Verbraucherbewertungen zugänglich machen, künftig darüber informieren, wie sie sicherstellen, dass die Bewertungen tatsächlich von Verbraucher:innen stammen. Es müssen auch Informationen bereitgestellt werden, wie Bewertungen aussortiert werden, oder ob nur positive Bewertungen veröffentlicht werden.

Besonders wichtig ist, dass Verbraucher:innen künftig Schadensersatzansprüche geltend machen können, sofern sie durch eine unzulässige geschäftliche Handlung zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst worden sind. Wer also aufgrund einer täuschenden Behauptung zu einem Vertragsabschluss veranlasst wurde, hat künftig die Möglichkeit Schadensersatzansprüche geltend zu machen nach § 9 Abs. 2 UWG. Dabei sind die Verbraucher:innen so zu stellen, als wäre die unzulässige Handlung nicht vorgenommen worden. ●

VERBRAUCHERBILDUNG IM FACH ETHIK

Sei es an der Fleischtheke, im Bekleidungs-geschäft oder auch einfach im Internet: Konsumentscheidungen sind heute vielerorts moralisch aufgeladen. Unter welchen Bedingungen lebte das Tier, dessen Fleisch angeboten wird? Werden die Menschen, die Kleidung produzieren oder im Logistikzentrum großer Onlinehändler arbeiten ausreichend bezahlt? Oder im Rückblick auf den Artikel an dieser Stelle in der Verbraucherzeitung 1/2022: Ist es richtig, wenn ich durch meine Teilnahme in sozialen Medien deren Geschäftsmodell unterstütze? Und wie reagiere ich darauf, wenn ich die Antworten auf diese Fragen erfahre?

und ein bestimmtes Verhalten als „für alle richtig“ zu erwirken. Die Ethikdidaktik kennt verwandte Fragestellungen aus dem vergangenen Jahrhundert. Vereinfacht gesagt: Soll durch den Ethikunterricht ein wünschenswertes Verhalten oder lediglich die Urteilsfähigkeit zur individuellen Entscheidungsfindung erreicht werden? Matthias Tichy sah die Aufgabe des Ethikunterrichts in der „Entwicklung bzw. Förderung der Fähigkeit zur angemessenen Auseinandersetzung mit einem ethisch relevanten Problem.“ Wir ziehen für die Verbraucherbildung im Fach Ethik analoge Schlüsse.



Kurzum: Es fällt nicht schwer, Anknüpfungspunkte für die Verbraucherbildung im Fach Ethik über alle Klassenstufen hinweg zu finden. Während sich die Mittelstufe mit den eigenen Zielen und Wünschen oder der Vertrauenswürdigkeit von Information auseinandersetzt, zeigt sich die Verbraucherbildung in der Oberstufe in Form komplexer Problemstellungen der Angewandten Ethik.

Unser Ansatz ist es, jungen Menschen selbstbestimmte Entscheidungen in Verbrauchersituationen und damit im Gewirr von Werbung und einer Vielzahl sonstiger manipulativer Elemente zu ermöglichen. Dazu bedarf es erstens einer ausreichenden Menge verlässlicher Information und der Möglichkeit, die Vertrauenswürdigkeit der Information und deren Quelle einzuschätzen (Stichworte: Fair Trade und Gütesiegel). Zweitens gehört dazu ein beträchtliches Maß an Selbstreflexion: Was möchte ich besitzen oder erreichen? Welche Ressourcen habe ich? Was ist mir wichtig? Drittens geht es um den Umgang mit lebensnahen ethischen Problemen im Spannungsfeld Verbraucher – Unternehmen und damit eben der Einübung der Analyse- und Entscheidungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Mit diesen Bausteinen wollen wir Selbstbestimmung fördern und stellen Lehrkräften daher gerne Unterrichtsmaterialien zu den eingangs erwähnten Themen auf unserer Homepage zur Verfügung. Bislang für die Mittelstufe, alsbald auch für Oberstufenkurse. ●



Dabei ist uns wichtig, dass es eben **nicht** darum geht, die Antworten vorweg zu nehmen

NEUES AUS DER RECHTS-ABTEILUNG



PAUSCHALE MAHNGEBÜHREN – OTTO

Ein Versandhändler hatte säumigen Kund:innen pauschal eine Mahngebühr von 10 Euro im Monat im Kontoauszug des Kundenkontos angesetzt. Dadurch entstand bei den Kund:innen der Eindruck, dass sie zur Zahlung dieser Mahngebühren verpflichtet wären. Einen Anspruch auf Zahlung dieser pauschalen Mahnkosten hatte das Versandhandelsunternehmen jedoch nicht. Ein Anspruch auf solche pauschalen Mahngebühren ergibt sich nicht aus dem Gesetz, auch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den Kund:innen existierte nicht. Das OLG Hamburg entschied zugunsten der Verbraucher nach Klage der Verbraucherzentrale. ●

IDENTITÄTSDIEBSTAH – SCHREIBEN VON INKASSOUNTERNEHMEN

Ein Inkassounternehmen hatte eine Verbraucherin dazu aufgefordert, eine angeblich offene Forderung unter Verweis auf einen angeblich abgeschlossenen Telekommunikationsvertrag zu bezahlen. Die Verbraucherin kannte den Vertrag nicht, dieser war von einem unbekanntem Dritten auf ihren Namen und unter Angabe einer alten Anschrift abgeschlossen worden. Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung das Opfer des Identitätsdiebstahls gestärkt. Ein Forderungsschreiben, in dem falsche Tatsachen behauptet werden, in diesem Fall das angebliche Vorliegen eines Vertrages, ist unzulässig, da durch solche Schreiben Verbraucher:innen irreführt werden können. Unternehmen werden künftig genauer prüfen müssen, welche Behauptungen sie in Forderungsschreiben gegenüber Verbrauchern aufstellen. ●

KEIN WIDERRUFSRECHT – AUCH DARÜBER MUSS INFORMIERT WERDEN

Im Rahmen von Fernabsatzverträgen muss der Unternehmer Verbraucher:innen über das Widerrufsrecht informieren. Aber der Unternehmer muss die Verbraucher:innen auch informieren, wenn ein Widerrufsrecht nicht besteht. In einem Fall, den die Verbraucherzentrale vor Gericht gebracht hat, hatte das Unternehmen Lebensmittel verkauft und nicht darüber informiert, dass für die angebotenen Wurstwaren ein Widerrufsrecht nicht bestand. Verbraucher:innen, die dann im guten Glauben an ein bestehendes Widerrufsrecht den Vertrag mit dem Versandhändler abschließen, sind getäuscht. Das Unternehmen hat seine Informationsverpflichtungen verletzt. Verbraucher:innen können unter Umständen Schadensersatzansprüche geltend machen. Ab dem 28.05.2022 stehen Verbraucher:innen, die von einem Unternehmer irreführt oder getäuscht werden auch unmittelbar aus dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) Schadensersatzansprüche zu. Hierzu mehr im Text nebenan. ●

Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



GESETZ FÜR FAIRE VERBRAUCHERVERTRÄGE: VERBESSERTER VERBRAUCHERSCHUTZ

Durch das Gesetz für faire Verbraucherverträge ergeben sich im Jahr 2022 viele verbraucherfreundliche Neuerungen. Neben der Änderung der Gewährleistungsregeln ist insbesondere die monatliche Kündigungsmöglichkeit von Dauerschuldverhältnissen von Bedeutung. Die verbesserten Gewährleistungsregeln gelten seit dem 1. Januar 2022, die monatliche Kündigung ist für Verträge, die ab dem 1. März 2022 geschlossen werden, möglich. Hier haben wir weitere Neuerungen zusammengefasst:



© Adam_Gregor / AdobeStock

Längere Beweislastumkehr

Für die Mangelfreiheit von neuen Waren müssen Unternehmer nach wie vor zwei Jahre lang einstehen. Neu ist nun aber: Wenn ein Mangel im ersten Jahr nach Übergabe der Kaufsache auftritt (früher sechs Monate), wird davon ausgegangen, dass die Ware schon seit dem Kauf mangelhaft war. Insofern wird die Verantwortung für Mängel immer dem Verkäufer zugerechnet. Wenn der Mangel erst nach dem ersten Jahr auftritt, müssen Kund:innen schlüssig erklären, dass sie selbst nicht für den Mangel verantwortlich sind. Bei Waren mit digitalen Inhalten, bei denen eine dauerhafte Bereitstellung der Inhalte vereinbart wurde, gilt die zweijährige Gewährleistungszeit uneingeschränkt. Wurde bei Waren mit digitalen Inhalten ein Bereitstellungszeitraum vereinbart, so verjähren die Ansprüche wegen eines Mangels an dem digitalen Element nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums.

Mehr Sicherheit bei Garantien

Neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten haben Kund:innen häufig auch zusätzliche Rechte aus Garantien. Garantien sind dabei freiwillige Leistungsversprechen von Händlern oder Herstellern. Seit diesem Jahr müssen Garantiegeber genau angeben, wer Ansprechpartner:in bei Garantiefällen ist, wie diese:r zu erreichen ist und welche Bedingungen zur Inanspruchnahme der Garantie eingehalten werden müssen. Diese Garantiebedingungen müssen den Kund:innen auf einem dauerhaften Datenträger, spätestens bei Lieferung, zur Verfügung gestellt werden. Die Garantiebedingungen müssen zudem einen Hinweis enthalten, dass die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unentgeltlich sind und durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.



© Robert_Kneschke / AdobeStock

Ein- und Ausbaurückstellungen einer mangelhaften Sache

Tritt ein Mangel bei einer eingebauten Sache auf, der dem Verkäufer zuzurechnen ist (wurden etwa fehlerhafte Fliesen eingebaut), so muss der Verkäufer die Ein- und Ausbaurückstellungen der mangelhaften Sache tragen. Ebenso muss er dann entstehende Kosten für den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten mangelfreien Ware übernehmen. Kund:innen können die mangelhafte Ware auch selbst ausbauen, oder die neue Sache einbauen. Die Kosten für den Aus- und Einbau hat der Verkäufer zu tragen. Hierfür können Käufer:innen einen Vorschuss für die anstehenden Kosten verlangen.

Bauen Kund:innen wissentlich eine fehlerhafte Ware ein, so gelten sie als „bösgläubig“ und müssen die Ein- und Ausbaurückstellungen selbst übernehmen.

Keine Frist für Nacherfüllung und Schadensersatz nötig

Tritt ein Mangel auf, so muss der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten die Nacherfüllung für Verbraucher:innen vornehmen.

Kommt der Unternehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so können Verbraucher:innen vom Vertrag zurücktreten, oder Schadensersatz verlangen.

Wichtig: Kund:innen müssen dem Händler keine Frist mehr setzen. Es genügt nun, dass sie bei nicht erfolgter Nacherfüllung in einer angemessenen Zeit, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen können. Auch wenn Kund:innen die Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Rücktritt erklärt werden.

Monatliche Kündigungsmöglichkeit bei Dauerschuldverhältnissen

Nachdem bereits im Telekommunikationsbereich seit dem 1. Dezember 2021 Verträge monatlich nach der Erstlaufzeit kündbar sind, gilt dies nun für alle Verträge über Dauerschuldverhältnisse, die ab dem 1. März 2022 geschlossen werden. Danach sind Verträge nach Ablauf der Erstlaufzeit, monatlich kündbar. Stillschweigende Verlängerungen sind dann nur noch erlaubt, wenn die Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und diese monatlich kündbar sind. Zudem galt bisher eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit. Diese Frist beträgt nun einen Monat.

TIPP: Verträge, die vor dem 1. März 2022 abgeschlossen worden sind, unterliegen weiterhin der alten Gesetzeslage! Da hier stillschweigende Vertragsverlängerungen bis zu einem Jahr möglich sind, sollte rechtzeitig an die Kündigung gedacht werden. ●

! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS: KEINE KOSTEN FÜR GESCHÄDIGTE NACH IDENTITÄTSDIEBSTAH

Stellen Sie sich vor: Sie bekommen eine Rechnung über Dinge, die irgendeine fremde Person auf Ihren Namen bestellt hat, und weil Sie nicht zahlen, ist plötzlich ein Inkassounternehmen hinter Ihnen her. Klingt absurd? War für eine Verbraucherin jedoch Realität! Deshalb wendete sie sich an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, die mit einer Klage gegen ein Inkasso-Unternehmen durchsetzen konnte, dass dieses schlicht nicht behaupten darf, ein Vertrag sei geschlossen worden, sofern das nicht der Fall ist. Denn auch wenn es abwegig klingt: Wenn jemand Namen und Adresse eines anderen Menschen entwendet und damit Verträge abschließt, so geschehen im Fall der Verbraucherin, dann ist es manchmal gar nicht so einfach, aus der Situation herauszukommen. Zwar wird man offensichtlich durch kriminelle Dritte in die missliche Lage hineinbefördert, doch Inkasso-Unternehmen nehmen diese Beschwerden oft schlichtweg nicht ernst.

Nach einem Identitätsdiebstahl erhielt die Verbraucherin zunächst eine Zahlungsaufforderung, weil Unbekannte einen Mobilfunkvertrag zu ihren Lasten abgeschlossen hatten. Leistungen erhielt sie nicht. Sie wusste nicht einmal, dass ein Vertrag mit ihren gestohlenen Daten abgeschlossen wurde. Die aufgelaufenen Vertragskosten sollte sie jedoch bezahlen. Ein Inkassounternehmen wollte ihre angeblichen Schulden eintreiben und schickte Aufforderungen zum Begleichen der Forderungen, obwohl die Verbraucherin nie irgendeinen Vertrag abgeschlossen hatte, der diese Forderungen rechtfertigt.

Nach einer Abmahnung des Inkasso-Unternehmens durch die Verbraucherzentrale und verweigerter Unterlassungserklärung landete der Fall vor Gericht. Doch erst, als der Bundesgerichtshof die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg, und damit die Auffassung der Verbraucherzentrale bestätigt hatte, konnte die Frau aufatmen: Mit dem Urteil des BGH wurde bestätigt, dass ein Forderungsschreiben, in dem falsche Tatsachen behauptet werden, unzulässig ist. Was einleuchtend klingt, musste aber erst bis vor den Bundesgerichtshof getragen werden.

Inkasso-Unternehmen werden jetzt auch künftig genauer hinschauen müssen, wenn sie Behauptungen in Forderungsschreiben aufstellen. Denn es kommt immer wieder vor, dass Verbraucher:innen Inkasso-Forderungen begleichen sollen, für Einkäufe, die sie überhaupt nicht getätigt haben. Meist prüfen die Inkasso-Unternehmen auch nicht, ob die Forderungen gerechtfertigt sind oder nicht – das würde ihr eigenes Geschäft schmälern. Wenn Inkasso-Firmen auf Schreiben von Verbraucher:innen nicht reagieren, dann hilft die Verbraucherzentrale weiter. ●

INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich.
Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen.
Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr
Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:

www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSTELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9–12 Uhr |
Mittwoch 15–18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 4
Bauen, Wohnen	0 900 1 77 444 5
Energie	0 900 1 77 444 6

Mittwoch 15–18 Uhr | Donnerstag 9–12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,75 Euro/Min., Mobilfunkpreis abweichend. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise)

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Stand 1. April 2022 €

Beratung, telefonisch	
Festnetzpreis pro Minute	1,75
Mobilfunkpreis abweichend	

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht

Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
---------------------------------	---	--------

Lebensmittel und Ernährung, Kosmetik, Hygiene

Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
---------------------------------	---	--------

Versicherungen

Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
-----------------------	---	--------

Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
--	--------------------------------	--------

Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung	persönlich (bis zu 60 Minuten)	*60,00
--	--------------------------------	--------

Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden)	*90,00 bis *120,00
--	--------------------------------	--------------------

Gesundheitsdienstleistungen

Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
---------------------------------	---	--------

Altersvorsorge, Banken, Kredite

Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten)	*33,00
---------------------------------	---	--------

Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (bis zu 2 Stunden)	160,00
--	-------------------------------	--------

	inklusive Prüfung bestehender Verträge	
--	--	--

Immobilienfinanzierung	persönlich (bis zu 2 Stunden)	160,00
-------------------------------	-------------------------------	--------

Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag)	70,00
------------------------------------	--------------------------	-------

Zinsnachberechnung von Sparverträgen	schriftlich (je Vertrag)	70,00
---	--------------------------	-------

Bauen, Wohnen, Energie

Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten)	*22,00
---------------------------------	---	--------

Mieterberatung***	mietrechtliche Erstberatung, persönlich	*22,00
--------------------------	---	--------

Bauangebotsprüfung	Spezialberatung, persönlich	
---------------------------	-----------------------------	--

	– Baubeschreibung und Bauvertrag	370,00
--	----------------------------------	--------

	– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag	180,00
--	---	--------

Energieprojekt

Energieberatung	(persönliche Beratung)	**kostenlos
------------------------	------------------------	-------------

Basis-Check	(Beratung vor Ort)	**kostenlos
--------------------	--------------------	-------------

Gebäude-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
----------------------	--------------------	---------

Detail-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
---------------------	--------------------	---------

Heiz-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
-------------------	--------------------	---------

Solarwärme-Check	(Beratung vor Ort)	**30,00
-------------------------	--------------------	---------

Eignungs-Check Heizung	(Beratung vor Ort)	**30,00
-------------------------------	--------------------	---------

Eignungs-Check Solar	(Beratung vor Ort)	**30,00
-----------------------------	--------------------	---------

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich.

** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

*** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

TROTZ CORONA FÜR SIE DA

Alle Informationen zu unserem aktuellen Beratungsangebot und zu unseren Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/node/45639

BERATUNGSSTELLEN

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststr. 15 (Stadtbücherei) | 69115 Heidelberg | Di 10–12 Uhr | Mi + Do 16–18 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Mannheim Quartiersbüro** | Mittelstraße 18 | 68169 Mannheim | Di 15–18 Uhr | Do 10–12 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di + Do 10–15 Uhr | Mi 14–18 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerne Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 10–13 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–19 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 | 78056 Villingen-Schwenningen
Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststr. 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr



MACHEN SIE DEN ENERGIE-CHECK
Terminvereinbarung unter **0711 66 91 10**
Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr
bundesweit 0800 809 802 400 (kostenfrei)
Mo bis Do 8–18 Uhr, Fr 8–16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10

Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elena Wolf | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/onlineseminare-bw

... Versicherung, Pflege, Gesundheit



- 5. April 18–19.30 Uhr | **Richtig versichert**
- 3. Mai 18–19.30 Uhr | **Berufsunfähigkeitsversicherung**
- 12. Mai 18 Uhr | **Kinder richtig versichern [Kooperation mit FBS Tübingen]**
- 28. Juni 18–19.30 Uhr | **Berufsunfähigkeitsversicherung**
- 26. Juli 18–19.30 Uhr | **Richtig versichert**

... Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht



- 5. April 18 Uhr | **Handy, Smartphone, Apps und Co**
[Kooperation mit vhs Bad Urach-Münsingen]
- 26. April 18–19 Uhr | **Lästige Cookies – Sie müssen sich nicht alles schmecken lassen!**
- 27. April 18 Uhr | **Ärger mit Handwerkern vermeiden**
- 28. April 18 Uhr | **Lästige Cookies – Sie müssen sich nicht alles schmecken lassen**
[Kooperation mit vhs Bad Urach-Münsingen]
- 10. Mai 18 Uhr | **Digitale Assistenzsysteme – Vom Hausnotruf bis zum Saugroboter**
- 11. Mai 18 Uhr | **Online Payment: Digitale Bezahlmethoden [Kooperation mit vhs Rastatt]**
- 31. Mai 18–19 Uhr | **Sicher im Internet**
- 2. Juni 18 Uhr | **Digitaler Nachlass – online erben leicht gemacht**
[Kooperation mit vhs Rastatt]
- 5. Juli 18–19 Uhr | **Mobile und Online Payment – Digitale Bezahlmethoden**

... Altersvorsorge, Banken, Kredite



- 12. April 18–19.30 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs**
- 9. Mai 18 Uhr | **Immobilien-Finanzierung [Kooperation mit vh Ulm]**
- 10. Mai 18 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen [Kooperation mit vhs Filderstadt]**
- 17. Mai 18 Uhr | **Sparen für den Nachwuchs [Kooperation mit vhs Tübingen]**
- 21. Juni 18–19.30 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen**
- 23. Juni 18 Uhr | **Junge Leute und Geld – Finanzprodukte für Berufsstarter:innen**
[Kooperation mit vhs Freiburg]
- 27. Juni 18 Uhr | **Geldanlage mit ETF [Kooperation mit vh Ulm]**
- 7. Juli 18 Uhr | **Risiko Eigenheim? Wie viel kann ich mir leisten?**

... Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene



- 13. April 18 Uhr | **Ist fair drin, wo fair draufsteht?**
Kennzeichnung und Werbung [Kooperation mit vhs Freiburg]
- 25. April 14–15 Uhr | **Nutri-Score sinnvoll nutzen**
- 28. April 11–12 Uhr | **Online-Einkauf von Lebensmitteln mit 50+**
- 12. Mai 18 Uhr | **Klimabewusste Ernährung – Möglichkeiten und Grenzen**
- 29. Juni 18 Uhr | **Bio-logisch? Durchblick im Labyrinth der Öko-Kennzeichnung**
[Kooperation mit vhs Freiburg]
- 30. Juni 16.30 Uhr | **Alles Veggie? Vegetarische und vegane Lebensmittel**
[Kooperation mit vhs Freiburg]

... Bauen, Wohnen, Energie



- 7. April 18 Uhr | **Strom- und Gasrechnung – (k)ein Buch mit sieben Siegeln**
[Kooperation mit vhs Tübingen]
- 25. April 18–19 Uhr | **Wie gelingt der Heizungstausch?**
- 26. April 18 Uhr | **Energiesparen mit Solarwärme [Kooperation mit vhs Bad Urach-Münsingen]**
- 3. Mai 18–19 Uhr | **Sonne tanken – Mit Sonnenstrom sauber Auto fahren**
- 10. Mai 18–19 Uhr | **Digitale Assistenzsysteme**
- 17. Mai 18 Uhr | **Elektroautos – Strombezug, Ladesäulen und Preise**
[Kooperation mit vhs Rastatt]
- 7. Juli 18–19 Uhr | **Stromanbieterwechsel – so geht's**

... Gesundheitsdienstleistungen



- 12. Mai 18 Uhr | **Gesundheits-Apps [Kooperation mit vhs Tübingen]**
- 17. Mai 18–19 Uhr | **Patientenverfügung**
- 18. Mai 18 Uhr | **Pflege zu Hause organisieren [Kooperation mit vhs Freiburg]**



Buch | 100 Seiten | DIN A4 |
Spiralbindung | 25. Auflage 2020 |
Buch 9,90 € | Bestell-Nr. FR47-25

DAS HAUSHALTSBUCH

Alle Finanzen im Griff – Ausgaben und Einnahmen für 12 Monate

- 12 Monatsübersichten für Einnahmen und Ausgaben
- 54 Wochenübersichten für täglichen Ausgaben
- eine Jahresübersicht für die Gesamtbilanz

Erleichterte Haushaltsführung

Auch wenn Sie Ihr Einkommen mit dem Haushaltsbuch nicht vergrößern können, hilft es, einen genauen Überblick über Ihre Einnahmen und Ausgaben zu bekommen. Das Haushaltsbuch erleichtert die Haushaltsführung und ermöglicht Ihnen, Ihre Ausgaben genau zu planen und kontrollieren, sodass am Ende des Geldes nicht noch „viel Monat übrig bleibt“.

Kostenlos: Laden Sie sich die Monats- und Wochenübersicht kostenfrei als PDF auf Ihren Rechner.

Buch | 384 Seiten | Format 20,0 x 25,0 cm |
Hardcover
Buch: 34,90 € | Bestell-Nr. BW43-06
6. Auflage 2022

KAUF EINES GEBRAUCHTEN HAUSES

Gebäude-Check – Darlehen – Kaufvertrag
Das große Praxis-Handbuch zum Hauskauf

Wer ein Haus aus zweiter Hand kauft, sollte sein Wunschobjekt ganz genau prüfen. Dabei müssen nicht nur Bausubstanz, Heizungstechnik und Modernisierungsbedarf unter die Lupe genommen werden – auch viele weitere Punkte gilt es zu beachten, damit der Hauskauf sicher gelingt.

Mit Sicherheit in die eigenen vier Wände

Wer ein Haus aus zweiter Hand kauft, sollte sein Wunschobjekt ganz genau unter die Lupe nehmen: Bausubstanz, Heizungstechnik, Modernisierungsbedarf und vieles mehr müssen gründlich geprüft werden, damit anschließend nicht die Kosten explodieren.

Die praktischen Informationen, die kommentierten Beispiele zu Makler- und Kaufverträgen und die umfangreichen Checklisten und über 500 Prüfpunkte des Ratgebers bringen Sie sicher ans Ziel - von der Haussuche bis zur Schlüsselübergabe.



! UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbrauchertemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

DURCHLEUCHTET
der Verbraucherfunk



Buch | 160 Seiten | 16,5 x 22,0 cm
 Klappenbroschur | 1. Auflage 2019
Buch 16,90 € | Bestell-Nr. FR74-01
E-Book 12,99 € | Bestell-Nr. EB102-1
 PDF (6.13 MB)

AUSBILDUNG UND STUDIUM

Geld, Recht, Versicherungen in einer spannenden Zeit

- Erfolgreich in Betrieb und Berufsschule: Rechte am Arbeitsplatz, eigenes Gehalt, Steuererklärung
- Erfolgreich an der Uni: Ausgaben und Vergünstigungen für Studenten; Bafög, Stipendien, Nebenjob; Studienkredite
- Was tun in der Warteschleife? Freiwilligendienste, Arbeiten und Reisen
- Nebenjobs und Praktika, auch im Ausland
- Gut versichert: wichtiger Schutz während Ausbildung und Studium

Jetzt geht's los

Egal, wohin es nach der Schule geht: Eine spannende Zeit beginnt – mit neuen Kontakten, Aufgaben, Herausforderungen. Auch finanziell und rechtlich bringt die Ausbildungszeit einige Veränderungen mit sich. Die Suche nach einer Krankenkasse wird häufig genauso zum Thema wie die Steuererklärung oder der erste eigene Mietvertrag. Angesprochen werden mit diesem Ratgeber sowohl die jungen Leute, die sich für eine duale oder eine schulische Ausbildung entscheiden, als auch Studierende.

Und auch wer nach der Schule noch nicht genau weiß, in welche Richtung es gehen wird, findet Tipps für die Warteschleife.



Buch | 220 Seiten | 14,8 x 21 cm | kartoniert
Buch 14,90 € | Bestell-Nr. TR81-02
E-Book 11,99 € | Bestell-Nr. EB79-02
 PDF (1.27 MB) | 2. Auflage 2018

MEINE RECHTE ALS NACHBAR

- Was das bürgerlich-rechtliche Nachbarrecht regelt
- Welche Regelungen das Nachbarrecht der Bundesländer vorsieht
- Aktuelle Rechtslage zur gesetzlichen Privilegierung von Kinderlärm
- Zulässigkeit der Tierhaltung in Wohngebieten

Wie man in einem Nachbarschaftsstreit vorgeht

Haben Sie sich auch schon einmal über die Bäume des Nachbarn geärgert? Oder ärgert Sie häufiges Grillen im Garten nebenan? Streitigkeiten mit Nachbarn kosten Nerven, Zeit und Geld. Der Ratgeber zeigt, welche Beeinträchtigungen Sie hinnehmen müssen, wogegen Sie sich wehren können und wie Sie dabei vorgehen sollten. Mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis wird erläutert, wie sich Konflikte beilegen lassen.

LEXIKON EIGENTUMSWOHNUNG

Praxiswissen von A bis Z

- Welche Rechte hat der Eigentümer bei der Gestaltung seiner Wohnung?
- Welche Aufgaben hat die Hausverwaltung und der Verwaltungsbeirat?
- Welche Rolle spielt der Verwaltungsrat?
- Wie werden die Jahresabrechnung und der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr geprüft?
- Wie muss eine Abstimmung in der Eigentümerversammlung ablaufen?
- Auf dem aktuellen Stand des reformierten Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

Die Regelungen zur Eigentumswohnung – ein Buch mit sieben Siegeln

In rund 70 Themenkreisen geht es in diesem Lexikon um die wichtigsten Begriffe aus dem Wohnungseigentumsrecht. Beschrieben werden die Konfliktsituationen und die Rechtslage aus der Sicht des Eigentümers. Die Beiträge zeigen, wie Wohnungsbesitzer handeln können, um ihre Interessen zu wahren, und dabei dennoch für ein harmonisches, faires Miteinander der Eigentümerschaft sorgen.



Buch | 384 Seiten | 14,8 x 21 cm
 kartoniert | 3. Auflage 2021
Buch 19,90 € | TR92-03
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB75-03

... Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail

1. Geltungsbereich

Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragspartner

Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4130, Tel.: (02 11) 3 809 555, Fax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

3. Angebot und Vertragsschluss

Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e. V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag über gedruckte Ratgeber kommt erst dann zustande, wenn wir die bestellten Ratgeber an Sie absenden. Sie sind vier Werktage an Ihr Angebot gebunden.

4. Widerrufsrecht

Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben beziehungsweise hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
 Versandservice der Verbraucherzentralen,
 Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
 Telefon: (0211) 3809-215, Telefax: (0211) 3809-235,
 E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss,

diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgeschickt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an die Firma Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Tor 6–10, Am Buchberg 8, 74572 Blaustadt, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

5. Preise und Versandkosten

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich der Versandkosten. Für die Lieferung von gedruckten Ratgebern innerhalb Deutschlands berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Inland)
bis 19,99 €	2,50 €
ab 20,00 €	versandkostenfrei

Bei Lieferung von gedruckten Ratgebern per Post in die Länder Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Ausland)
bis 10,00 €	5,00 €
bis 20,00 €	8,50 €
bis 40,00 €	14,00 €
bis 60,00 €	20,00 €
über 60,00 €	30,00 €

6. Lieferung

Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands sowie in die unter Ziffer 5 genannten Länder mit DHL. Die Lieferzeit beträgt für das Inland ca. vier Tage, für das Ausland ca. acht Tage.

7. Nutzungsrechte

Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.

8. Verpackungen

Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizenziert.

9. Zahlung

Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.

10. Beanstandungen

Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

11. Gewährleistung

Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Datenschutzhinweis

Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert und erlauben uns, Sie fortan über unsere Publikationen schriftlich zu informieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit dieser Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

Muster-Widerrufsformular

✂

An: Verbraucherzentrale NRW e. V.
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Mintropstraße 27 | 40215 Düsseldorf
 Fax: 02 11/3 809 235
 E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir^{*)} den von mir/uns^{*)} abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

..... Titel der Ratgeber

..... bestellt am erhalten am

..... Mein Name

..... Meine Anschrift

..... Datum, Unterschrift

*) Untereffendiges streichen



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Broschur |
 1. Auflage 2022 | **Buch 14,90 €** |
 Bestell-Nr. FR80-01
E-Book 11,99 € | Bestell-Nr. EB119-01 |
 PDF (11.24 MB)

STEUERERKLÄRUNG FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE 2021/2022

- Schritt für Schritt durch alle Formulare
- Einfache Erklärungen und viele Beispiele zeigen, wie es geht.
- Extra: Zahlreiche Steuer-Spartipps helfen, die Steuerschuld zu reduzieren.
- Mit den Auswirkungen der Corona-Krise: Kurzarbeitergeld, Homeoffice, außergewöhnliche Belastungen etc.

Schritt für Schritt durch alle Formulare

Viele Rentnerinnen und Rentner müssen Steuern zahlen – dank steigender Renten und Alterseinkünftegesetz. Und zu viele verschenken jedes Jahr Geld ans Finanzamt, das sie sich per Steuererklärung zurückholen könnten. Der aktuelle Ratgeber führt leicht verständlich durch die verschiedenen Einkunftsarten und erläutert alle notwendigen Steuerformulare.

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Besuchen Sie uns auch im Internet:
 ...www.vz-bw.de

DAS VORSORGE-HANDBUCH

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

Vorsorge treffen

Legen Sie frühzeitig Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen fest – für eine medizinische Versorgung und für alle rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. So schaffen Sie Sicherheit und Klarheit für sich und Ihre Angehörigen. Mit den passenden Vollmachten und Verfügungen in diesem Ratgeber gelingt das zuverlässig und ohne großen Aufwand.

- Gute Orientierung durch eine einfache, klare Struktur
- Präzise Schritt-für-Schritt-Anleitungen zeigen, wie es geht
- Teil 1 bietet kurze Erläuterungen und Entscheidungshilfen zu jedem Dokument
- Teil 2 liefert viele praktische Textbausteine, Musterbeispiele und Formulare zum Ankreuzen und Ausfüllen
- Plus: Die Muster-Vollmacht für den digitalen Nachlass
- Alle Formulare zum Heraustrennen und Abheften
- Rechtssichere Formulierungen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung

Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Kurze Erklärtexte erläutern, wie die Dokumente zu erstellen sind; der Praxisteil enthält alle notwendigen Vorlagen. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen – mit Mustertestamenten.



Buch | 200 Seiten | DIN A4 | Broschur perforiert
 6. Auflage 2020
Buch 14,90 € | Bestell-Nr. FR69-06



192 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur |
 2. Auflage 2021 | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr.
 FR66-02 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB94-02

MEINE IMMOBILIE FINANZIEREN

Haus oder Wohnung: kaufen, bauen, sanieren

- Wie Sie Ihren Finanzbedarf richtig berechnen
- Unter welchen Bedingungen ein Bausparvertrag sinnvoll ist und wie Sie ihn einsetzen
- Welche Fördermittel Sie in Anspruch nehmen können
- Wann sich Wohn-Riester lohnt und worauf Sie dabei achten müssen
- Welche Versicherungen nötig und welche überflüssig sind

Ob Sie kaufen, bauen oder sanieren wollen – auf die kluge Immobilienfinanzierung kommt es an

Hauskauf und Finanzierung: Den Traum von den eigenen vier Wänden zu verwirklichen ist für viele Menschen ein wichtiges Lebensziel. Doch darüber hinaus rückt die Funktion der eigenen Immobilie als Altersvorsorge in Zeiten einer weltweiten Finanzkrise und bröckelnder Rentenansprüche immer mehr in den Mittelpunkt.

Dies berücksichtigt auch der Gesetzgeber, indem er die selbst genutzte Immobilie mit der Einführung des sogenannten Wohn-Riesters in den Kreis der Anlageformen aufgenommen hat, für die es im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Zulagen und Steuervorteile gibt.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen das notwendige Handwerkszeug zur eigenständigen Planung und Umsetzung Ihrer Finanzierung liefern. Und zwar leicht verständlich und auf den Punkt gebracht.

Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

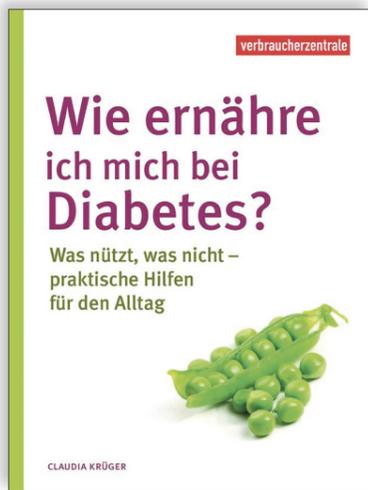
Bestellwert bis 19,99 € ab 20,00 €
Porto- und Versandkosten Inland: 2,50 € versandkostenfrei

So können Sie bestellen:

- ☛ Per Telefon (02 11) 38 09-555
- ☛ E-Mail broschueren@vz-bw.de
- ☛ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ☛ Per Post
 Versandservice der Verbraucherzentralen
 Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name: _____
 Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Postleitzahl, Ort: _____

Datum _____ Unterschrift _____



240 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2019 | **Buch 19,90 €** |
Bestell-Nr. ET43-01 |
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB108-01
PDF (7.15 MB)

WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI DIABETES?
Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- Wissenschaftlich fundiert: alle aktuellen Erkenntnisse aus der Ernährungstherapie bei Typ-2-Diabetes
- Hoher Praxisanteil: Die Autorin berät als Diätassistentin
- und Diabetesberaterin DDG seit über 30 Jahren Patienten
- Theorie und Praxis: Der Ratgeber erläutert, wie eine ausgewogene Ernährung bei Diabetes aussieht.
- Über 60 Rezepte liefern Ideen für Frühstück, Mittag-, Abendessen, Desserts, Feste und für Zwischenmahlzeiten

Gesund essen: Diabetes Typ-2

... lässt sich durch Veränderungen der Ess- und Lebensgewohnheiten positiv beeinflussen. Wenn Betroffene eine gesunde Ernährungs- und Lebensweise entwickeln, verbessern sie die Lebensqualität, können festgelegte Blutzuckerzielwerte erreichen, das Gewicht halten und Folgeerkrankungen vorbeugen.

- Warum ist gesunde Kinderernährung so wichtig?
- Essen für alle: Wie man den Bedürfnissen von Kindern und Eltern gerecht wird – von Achtsamkeit, Atmosphäre und Zeit
- Convenience ohne schlechtes Gewissen: von Tiefkühl- und Fertiggerichten
- Einkaufsplanung: gute Lebensmittel kaufen – wöchentlich und frisch
- Vorrats- und Lagerhaltung: Das sollte immer im Haus sein und hier wird es aufbewahrt.
- Über 70 Rezepte: schnell zubereitet, lässt sich einfrieren und/oder vorbereiten, ideal für unterwegs

Zeit sparen und Nerven schonen

Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder, doch oft ist es im Alltag gar nicht so einfach, allen Wünschen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Warum gesunde Ernährung nicht teuer und zeitaufwendig sein muss, erläutert dieser Ratgeber. Neben dem „Was koche ich?“ steht das „Wie“ im Vordergrund: Wie kann ich Küche und Alltag organisieren, Stress reduzieren und vor allem leckere und gesunde Gerichte zubereiten?

DER TITEL ERSCHEINT IM APRIL 2022.

FAMILIENKÜCHE

Ganz entspannt: Planen, einkaufen, kochen
ca. 200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2022



Buch | 184 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2019
Buch 16,90 € | Bestell-Nr. GP52-01

NEBEN- UND WECHSELWIRKUNGEN VON MEDIKAMENTEN

Erkennen und bewerten

- Wechselwirkungen allgemein: Wie entstehen sie, wie lassen sie sich vermeiden?
- Worauf ist bei Selbstmedikation und bei Nahrungsergänzungsmitteln zu achten, welche Wechselwirkungen mit Dauermedikamenten sind typisch?
- Nebenwirkungen allgemein: Wie häufig und gefährlich sind sie?
- Was sollten besondere Risikogruppen beachten: Schwangere und Stillende, Kinder, ältere Menschen?

Bei Neben- und Wechselwirkungen fragen Sie

...diesen Ratgeber: Immer mehr Menschen müssen dauerhaft Medikamente einnehmen, gerade im fortgeschrittenen Alter und bei chronischen Krankheiten oft mehrere gleichzeitig. Und viele Verbraucherinnen und Verbraucher kaufen zusätzlich Mittel zur Selbstmedikation wie Aspirin oder Ibuprofen und Nahrungsergänzungsmittel. Wechselwirkungen sind dann oft vorprogrammiert. Doch Ärzte und Apotheker scheuen davor zurück, mit Patienten über dieses Thema zu sprechen.

Für eine informierte Entscheidung für oder gegen eine Behandlung sind aber Kenntnisse zu den Risiken einer Therapie nötig. Und es ist wichtig, auf Nebenwirkungen vorbereitet zu sein, um sich im Alltag darauf einstellen zu können.

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen über die VerbraucherZeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten.

Und nicht vergessen: Der Mitgliedsbeitrag kann steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Den Jahresbeitrag von _____ Euro (mindestens 20 Euro) zahle ich auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01, BIC/SWIFT: BFSWDE33STG.

Name	
Vorname	Titel
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort
Telefon	
E-Mail	
Datum	Unterschrift

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 15.02.2021, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz

Bitte abschicken an:

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Mitgliederbetreuung Paulinenstraße 47 70178 Stuttgart

E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

meiner Postanschrift

meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von ihrem Konto zum letzten Bankarbeitstag im März ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ja, ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Nein, ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung. Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01 BIC/SWIFT: BFSWDE33STG

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)

